



# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p><b>52. Jahrgang</b></p>	<p><b>Salzgitter, 22.01.2025</b></p>	<p><b>Nummer 3</b></p>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>5</b>	Bekanntgabe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über eine Allgemeinverfügung gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz	15
<b>6</b>	Umstufung (Abstufung) von Straßen sowie Festsetzungen von Ortsdurchfahrten in den Gemarkungen Salder und Gebhardshagen	17
<b>7</b>	Rücknahme einer öffentlichen Zustellung	20
<b>8</b>	Öffentliche Zustellungen*	21

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

## Amtliche Bekanntmachungen

### 5

**Bekanntgabe  
des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über eine**

**Allgemeinverfügung gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz:**

#### **Duldungsanordnung**

**für Vorarbeiten für die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 186 Peine – Salzgitter**

Die Fa. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH plant den Bau einer Energietransportleitung ETL 186 Peine - Salzgitter. Für die Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung sind bestimmte Vorarbeiten erforderlich. Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Vorarbeiten zu dulden. **In der Duldungsanordnung des LBEG vom 10.01.2025 wird folgendes geregelt:**

**Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Fa. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1 in 30655 Hannover (im Weiteren Vorhabenträgerin) wird gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) angeordnet, dass die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie sonstige Nutzungsberechtigte der nachstehend genannten Flurstücke die folgenden Arbeiten zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung durch die Antragstellerin oder von ihr beauftragte Unternehmen zu dulden haben.**

**Es handelt sich um**

- **Baugrunduntersuchungen,**
- **Untersuchungen von Grund- und Oberflächengewässern,**
- **bodenkundliche Kartierungen sowie um**
- **geophysikalische Messungen**

**Eine Beschreibung der verschiedenen Untersuchungsmethoden ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die betroffenen Flurstücke sind in Anlage 2 gelistet, eine Übersichtskarte findet sich in Anlage 3.**

**Den genauen Termin der Arbeiten hat die Vorhabenträgerin 1 Woche zuvor den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie sonstigen Nutzungsberechtigten schriftlich, telefonisch oder persönlich mitzuteilen.**

**Diese Allgemeinverfügung ist wirksam mit dem Beginn des Tages, der auf die Bekanntmachung folgt.**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).**

**Hinweise:**

**Die Klage gegen die Duldungsanordnung einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 44 Abs. 4 EnWG).**

**Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Duldungsanordnung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 EnWG).**

Von der vorstehenden Allgemeinverfügung betroffen sein können Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Flurstücken in folgenden Gemeinden:

- Gemeinde Lengede, Gemeinde Vechelde, Stadt Peine (Landkreis Peine)
- Stadt Salzgitter (kreisfrei)

Nähere Informationen insbesondere über die betroffenen Flurstücke und die jeweiligen Vorarbeiten (Anlagen 1 bis 3) können in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden sowie im Internet unter [https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genuehmigungsverfahren/aktuelle\\_planfeststellungsverfahren/](https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genuehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/).

Hinweis: Entstehen durch die Vorarbeiten einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest.

Celle, den 10.01.2025  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Im Auftrag  
gez. Schleicher  
Aktenzeichen des LBEG: L1.4/L67301/01-16\_07/2024-0002

Die Allgemeinverfügung, die Flurstückslisten und die Beschreibung der Baugrunduntersuchung können beim Fachgebiet Umwelt, Joachim-Campe Straße 6-8, 38226 Salzgitter nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon: 05341 / 839-4098 in der Zeit vom 23.01.2025 bis zum 05.02.2025 eingesehen werden.

Stadt Salzgitter, den 20.01.2025  
Fachgebiet Umwelt

gez. Buntfus

## 6

### Umstufung (Abstufung) von Straßen sowie Festsetzungen von Ortsdurchfahrten in den Gemarkungen Salder und Gebhardshagen

#### 1. Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 472 zu Teilstrecken der Kreisstraßen K 40 und K 21

Die Landesstraße L 472 wird in ihrem bisherigen Verlauf beginnend am Einmündungsbereich „Vor dem Dorfe“ in Salzgitter-Salder und endend am Einmündungsbereich der Straße „Am Dorfrand“ in Salzgitter-Gebhardshagen gemäß § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zu den unten aufgeführten Kreisstraßen abgestuft.

Die Grenze der Ortsdurchfahrt (OD) der Kreisstraße wird gemäß § 4 Absatz 2 NStrG wie nachstehend aufgeführt festgesetzt.

##### a) Kreisstraße K 40

Die Teilstrecke „Museumstraße“ von Höhe der Einmündung „Vor dem Dorfe“ bis zum Einmündungsbereich „Mindener Straße“ in Salzgitter-Salder wird zur K 40 abgestuft.

##### b) Kreisstraße K 21

Die Teilstrecke beginnend an der K 40 bis zum Einmündungsbereich der Straße „Am Dorfrand“ in Salzgitter-Gebhardshagen wird zur K 21 abgestuft. Die nördliche OD-Grenze wird von ehemals km 3,995 auf km 4,895 festgelegt.

Die bislang im Eigentum des Landes befindliche Teilstrecke beginnend am Einmündungsbereich der Straße „Felsweg“ in Salzgitter-Salder und endend am Einmündungsbereich der „Rumburger Straße“ in Salzgitter-Gebhardshagen geht als K 21 in das Eigentum der Stadt Salzgitter über.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

#### 2. Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 670 zur Teilstrecke der Kreisstraße K 21

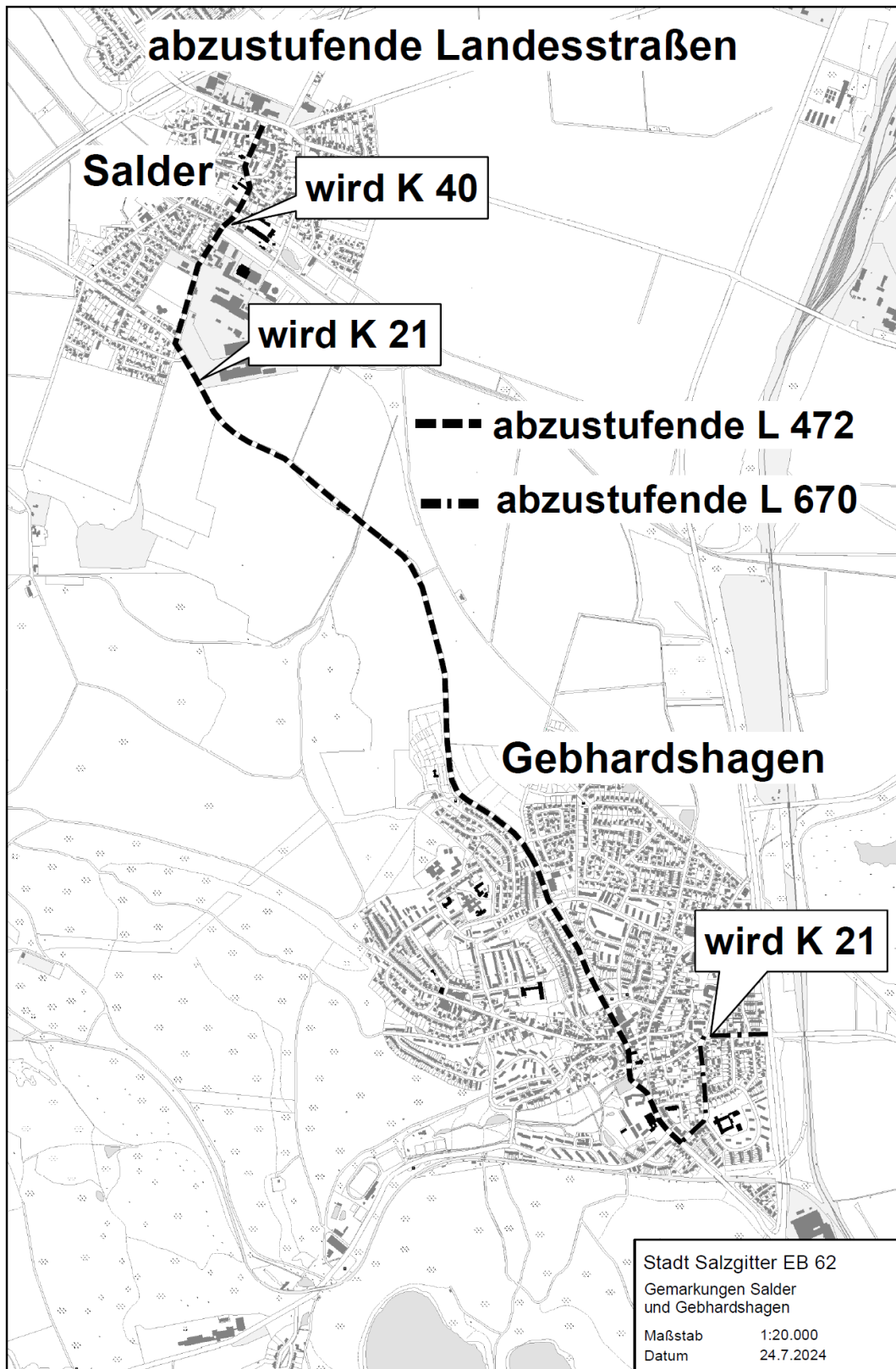
Die Landesstraße L 670 in Salzgitter-Gebhardshagen, „Lobmachersenstraße“ und teilweise Straße „Am Dorfrand“ wird in ihrem bisherigen Verlauf beginnend am Kreuzungsbereich mit der „Nord-Süd-Straße“ und endend „Vor der Burg“ gemäß § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zur Kreisstraße K 21 abgestuft.

Die östliche OD-Grenze wird von ehemals km 2,761 auf km 2,811 festgelegt.

Die bislang im Eigentum des Landes befindliche Teilstrecke von der „Nord-Süd-Straße“ bis zur alten OD-Grenze westlich des Einmündungsbereiches „Oderstraße“ geht als K 21 in das Eigentum der Stadt Salzgitter über.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Die Umstufung erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), die Festsetzungen der Ortsdurchfahrten gemäß § 4 Absatz 2 NStrG und sind vom Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 17.12.2024 beschlossen worden. Sämtliche Maßnahmen treten zum 01.01.2025 in Kraft.



7

8